Compositions- und Successions-Verhandlungen unter Kaiser Matthias

während der Jahre 1613—1615.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

eingereicht und mit den beigefügten Thesen verteidigt

am 7. Dezember 1895

von

Adalbert Wahl.

Opponenten:

Emil Bücheler
Ernst Lommatzsch
Ernst Teichmann.

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

1895.

Meinen verehrten Lehrern

den Herren Professoren

KOSER, NISSEN, RITTER

in Dankbarkeit gewidmet.

Als der Reichstag von 1613 sich zerschlug, und damit der Versuch des Kaisers, das thatsächlich aufgelöste Reich wieder zusammenzufügen, misslungen war, lagen drei für die ferneren Verhandlungen wichtige Ergebnisse vor: 1. Die Mehrheit der protestantischen Stände unter der Führung des Kurfürsten von der Pfalz, die sogenannten Correspondierenden, waren entschlossen, nicht in Reichstags-Verhandlungen einzutreten, wenn nicht vorher für die Erledigung ihrer Beschwerden gesorgt sei, und zwar in der Weise, dass die in des Kaisers Hand liegenden durch kaiserliche Verfügung beseitigt, die übrigen durch freie Vereinbarung aller Reichsstände ohne Überstimmung erledigt würden. Die freie Vereinbarung sollte an einem paritätischen Deputations- und Compositions-Tag vorbereitet, am Reichstag abgeschlossen werden. 2. Die katholischen Reichsstände wollten den Vorteil einer Entscheidung der in den Religionsbeschwerden beider Parteien enthaltenen Rechts- und Macht-Fragen durch den Kaiser, die Reichsgerichte und den mit Majorität beschliessenden Reichstag nicht aus der Hand geben. 3. Der Kaiser hatte sich bereit erklärt, gegen Ostern d. J. 1614 einen paritätischen Deputationstag zu veranstalten, der über die Beschwerden beider Teile eine Verständigung zu erzielen suchen sollte[1]), ohne jedoch die weiteren Forde-

---

[1]) Die Frage ist, ob der Kaiser dies Versprechen bedingungslos erteilte oder nicht. Die Correspondierenden behaupteten ersteres; dies scheint man am Kaiserhof erst März 1615 in Zweifel gezogen zu haben,

rungen der Correspondierenden, besonders die gegen die Geltung der Majorität gerichteten, sich anzueignen. Hiernach war es unvermeidlich, dass die Frage nach dem Ob und Wie einer Vergleichsverhandlung oder einer Composition, wie man es nannte, bei allen folgenden Versuchen, die Reichsstände wieder zusammenzuführen, in den Mittelpunkt der Verhandlungen trat.

Neben dieser einen Frage hatte sich aber, nicht zwar innerhalb der Gesamtheit der Stände, sondern innerhalb eines engern Kreises, der aus den Mitgliedern des Hauses Österreich und den geistlichen Kurfürsten gebildet war, zu denen noch die Vertreter Spaniens und des Papstes traten, eine zweite grosse Aufgabe herausgestellt: die Sicherung der Nachfolge des Kaisers sowohl in seinen Erblanden, wie im Reich[1]). Die Frage der Succession also wurde der zweite grosse Gegenstand der auf die Zukunft des Reichs bezüglichen Verhandlungen und Bestrebungen.

Damals wurden Klesl, Fürstenberg und Erzherzog Maximilian officiell befragt, wie es mit jenem Versprechen beschaffen gewesen sei. Während nun Klesl und Fürstenberg erklärten, sich an kein Versprechen erinnern zu können, behauptete der Erzherzog, das Versprechen sei an Bedingungen geknüpft gewesen (Besuchen der Reichsräte und Beförderung des Reichstagsschlusses), welche die Correspondierenden nicht erfüllt hätten. Wiener Staats-Archiv Reichsakten 63: Gutachten des kaiserl. Hofrats 23. März 1615. Orig. — Schreiben des Kaisers an Erzh. Maximilian, Klesl u. Fürstenberg 23. März. Conc. — an Erzh. Max. 21. Mai. Conc. — Antwort von Erzh. Max. a. d. Kaiser durch Stredele. 1. Juni. Orig.

[1]) Um später störende Betrachtungen zu sparen, sei hier hervorgehoben, dass die viel erörterte Frage, in welcher Reihenfolge die beiden Successionen zu erledigen seien, für alle, welche eine Erledigung wünschten, zweierlei Antwort nicht erhalten konnte. Man muss scheiden zwischen Vorbereitung der Succession und Regelung derselben. Die Vorbereitung konnte, ja musste, wenn eine schleunige Erledigung erstrebt wurde, gleichzeitig erfolgen; die Regelung dagegen natürlich successive, und hierbei war es gewiss vorteilhafter, wenn die Wahl oder Anerkennung in den unsichern Erblanden Ungarn und Böhmen vorausging.

Indem ich nun darzulegen versuche, wie die beiden Ziele der Composition und Succession in den nächsten Jahren nach dem Reichstag verfolgt wurden, beginne ich mit der letzteren.

I. Die Linzer Vereinbarungen des Sommers 1614 über die Succession.

In dem Gang der Verhandlungen über Sicherung der Nachfolge zu Gunsten von Erzherzog Ferdinand muss man die blossen Vorbesprechungen von eigentlichen Vereinbarungen unterscheiden. Die ersten Vereinbarungen erfolgten bei der Linzer Tagsatzung im August 1614; was diesen vorausging, waren blosse Vorbesprechungen, und zwar Vorbesprechungen, bei denen man wieder die vor dem Reichstag von den an demselben gehaltenen unterscheiden muss. Die ersten Besprechungen gehen zurück bis auf den Tag der Wahl des Matthias. Damals, also am 13. Juni 1612, ermahnte der spanische Gesandte Zuniga den noch nicht gekrönten Kaiser zur Bestimmung eines Nachfolgers aus dem Hause Habsburg[1]). An dem nämlichen Tage will Klesl dasselbe gethan haben[2]). — Diesen Anregungen gegenüber, welche nur insofern aus der vollen Allgemeinheit heraustraten, als das Haus Österreich als Trä-

---

[1]) Gindely, Dreissigjähr. Krieg, I. S. 7 nach einem Bericht Zunigas vom 1. Juli 1612.

[2]) Klesl an Erzh. Max. 26. Juni 1616 (bei Hammer-Purgstall: Leben Klesls III. No. 649): „do nun diese ks. M. zu Frankfurth ordentlich erwöhlet worden, hab ich in ipso die electionis abents im beysein der Röm. Kaiserin von der Succession zu gedencken Ir. Mt. stracks gehorsambist angemahnet.“ — Ähnlich in seiner Rechtfertigung v. J. 1617 (Khevenhüller 8. 1070. Hammer No. 805). Cf. Hammer No. 689. — Wenig vertrauenerweckend ist die Notiz Hammer S. 36, wonach der Nuntius am Krönungstage Ferdinand auf dessen eigene Bitte zum Nachfolger empfohlen hätte.

ger der Nachfolge bezeichnet wurde, war es, soweit unsere Nachrichten reichen, Erzherzog Maximilian, welcher zuerst den Erzherzog Ferdinand als Nachfolger empfahl und folglich auch den Verzicht der ihm in den Erblanden des Matthias vorangehenden Succession in Vorschlag brachte. Im Oktober 1612, bei seiner Anwesenheit in Prag, sprach er diesen Vorschlag dem Spinola aus[1]) und ungefähr um dieselbe Zeit auch dem Kaiser[2]).

Zeitweilig wurde diese erste Anregung durch eine andere von König Philipp III. von Spanien ausgehende durchkreuzt; der König liess beim Kaiser Matthias und seinen Brüdern Maximilian und Albert vorsichtig anfragen, ob nicht sein zweiter Sohn, Don Carlos, sei es direkt, sei es unter Vorschiebung des Erzherzogs Albert zur Nachfolge angenommen werden könne. Da aber dieser Gedanke bei den deutschen Habsburgern keinen Anklang fand[3]), so liess Philipp III. ihn fallen, um freilich mit Ansprüchen anderer Art hervorzutreten, die uns nachher noch beschäftigen werden.

Solange nun die Nachfolge blos innerhalb des österreichischen Hauses erwogen wurde, fehlte für die Verwirklichung derselben im Reich die erste Handhabe, nämlich die Zustimmung der Wähler. Insofern war es ein weiterer Fortschritt in den Vorbesprechungen, dass

---

[1]) Gindely S. 9 nach einem Bericht Spinolas vom 4. Okt. 1612.

[2]) Der Kaiser schreibt an den Erzh. 10. März 1614 (Hammer No. 421), von dem, „was der Erzherzog zu Prag und zu Regensburg ... der Succession halber mit dem Kaiser tractiert, sich auch damalen entdeckt und resolviert" — d. i., wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Nachfolge Ferdinands. Will man Hurter, Ferdinand II., Bd. 7. S. 12 folgen, so hätte Erzh. Max. i. J. 1612 auch Erzh. Albert von diesem Plan in Kenntnis gesetzt.

[3]) Gindely S. 8 ff.

am Reichstag die geistlichen Kurfürsten — wir wissen nicht, ob selbständig oder von anderer Seite angeregt — den Kaiser baten, seine Nachfolge zeitig zu regeln. Auch sie wünschten dabei einen Nachfolger aus dem Hause Österreich; neben Ferdinand nannten sie aber auch Erzherzog Albert. Da der Kaiser sich auf die so vielfältig an ihn gelangenden Vorschläge im allgemeinen willfährig äusserte[1]), so stellte sich als Ergebnis der Vorbesprechungen nach Schluss des Reichstags heraus: der Kaiser, seine Brüder, die spanische und päpstliche Regierung und endlich die geistlichen Kurfürsten kamen in dem Wunsch überein, dass die Nachfolge zeitig gesichert werden solle. Doppelt wie diese Nachfolge war, nämlich in den österreichischen Erblanden und dem Reich, gedachte man sie einem und demselben Fürsten zuzuwenden, und zwar einem Mitglied des Hauses Österreich. Unter den österreichischen Erzherzögen trat Ferdinand als besonders geeigneter Candidat hervor, dem nicht nur Erzherzog Maximilian, sondern auch der Kaiser zuneigte. Der Kaiser schreibt am 10. März 1614[2]) an seinen Bruder Maximilian, er habe sich seinen Vorschlägen über die Succession, die er zu Prag und Regensburg gemacht, angeschlossen: d. i. der Candidatur Ferdinands. Bindende Abreden jedoch über die Person des Nachfolgers sowohl als auch über die Art und Weise, wie die Nachfolge zu regeln sei, waren noch nicht ge-

---

[1]) Entwurf eines Schreibens von Klesl an den Papst 19. Juni 1616 (Hammer No. 647): „die Electores Ecclesiastici haben zu Regensburg auf dem Reichstag auf die Succession zu gedencken Ir. Mtt. gebetten, welches dieselb mit mier privatemente communiciert, darüber sich alsdann cathegorice resolviert, das sie zufrieden, im Fahl sie ein solches subiectum befördern wolten, welches Ir. Mt. angenäm, darüber sich die Electores gar willig erclärt". Cf. Hammer No. 476, S. 186, Gindely S. 19.

[2]) Hammer No. 421. s. o. S. 6. A. 2.

troffen. Die erste Gelegenheit, um bindende Abreden wenn auch in beschränktem Umfang zu treffen, bot die Linzer Zusammenkunft.

Der unmittelbare Anlass der Linzer Tagsatzung war die Berufung des landständischen Ausschusses aus den österreichischen Landen zu einem General-Convent, der am 11. August 1614 eröffnet wurde. Der Wichtigkeit oder dem Pomp der Versammlung entsprechend fanden sich dort zugleich neben dem Kaiser die Erzherzöge Maximilian und Ferdinand und der spanische Orator Zuniga zusammen. In diesem Kreise wurde nun die Frage der Succession aufgenommen und zwar in Verhandlungen, welche sich sowohl nach den Personen, welche sie führten, als nach den Gegenständen, auf die sie sich bezogen, in zwei Reihen sonderten:

1. Solche zwischen Zuniga und den Erzherzögen über spanische Ansprüche.

2. Solche zwischen dem Kaiser und Erzherzog Maximilian über die Succession und zwar sowohl die Haussuccession als die im Reich.

1. Um die Verhandlungen zwischen Zuniga und den Erzherzögen zu verstehen, müssen wir zurückgreifen zu einem Anspruch, den Philipp III. erhob, als er wie oben bemerkt den Gedanken, die Nachfolge des Matthias für seinen Sohn zu gewinnen, aufgab. Auf Grund zweifelhafter Rechtsansprüche nahm Philipp III. als Enkel des Kaisers Maximilian II. in weiblicher Linie ein Erbrecht an den von diesem herrührenden Hauslanden vor Erzherzog Ferdinand in Anspruch, war aber bereit, gegen Abtretung einzelner Gebiete vor der steierischen Linie zurückzutreten.

Hierüber hatte Zuniga schon im Juli 1613 mit Ferdinand verhandelt, jetzt hatte er die Sache neuerdings vorzutragen und womöglich zu erledigen. Diese

Verhandlung fiel kurz vor den dritten August, den Tag, an dem Zuniga nach Hause berichtete[1]). Es lassen sich wenigstens zwei Conferenzen nachweisen, die eine zwischen Zuniga und den beiden Erzherzögen, die andere eine inhaltlich wie es scheint unbedeutende Audienz, die Ferdinand dem Spanier gewährte. Nach den Mitteilungen Gindelys, auf die wir hier angewiesen sind, hätte Zuniga zuerst „nach seiner Instruktion" nochmals die ganze Erbschaft für seinen König gefordert, wäre dann aber ohne Instruktion wieder auf die Entschädigungsverhandlung eingegangen. Und hierauf hätte Klesl, der der Konferenz beiwohnte und — so müssen wir es uns denken — die gegenseitigen Vorschläge vermittelte, von spanischer Seite Elsass und Tirol als genügende Entschädigung genannt. Beide Erzherzöge hätten jedoch jede Gebietsabtretung abgelehnt und so wäre das einzige Ergebnis gewesen, dass Zuniga sich erboten hätte, neue Instruktionen einzuholen.

Eine wichtige Frage, die Gindely nicht berührt, ist nun aber die: wie stellte sich zu diesen Unterhandlungen der Kaiser? Schon sein oben[2]) erwähntes Schreiben an Maximilian vom 10. März 1614 giebt einen gewissen Aufschluss über diese Frage. Es heisst da, der Kaiser wolle die spanischen Ansprüche „als des Hauses Haupt und der Älteste gar wohl accomodieren". Ganz deutlich aber geht seine Stellungnahme aus zwei Gutachten von vier Hofräten

---

[1]) Quellen: Gindely I, S. 23—26. Er folgt der Relation Zunigas an Philipp III. vom 3. August 1614 und einer „Relation in der Successionsangelegenheit", o. D., die Ereignisse umfasst, welche von einem nicht fest bestimmbaren Termin etwa Anfang 1613 bis August 1614 fallen.

[2]) S. 6 A. 2. S. 7.

(Trautmannsdorf, P. H. Stralendorff, Hegenmüller und Wendheim) vom 27. und 29. August 1614[1]) hervor, welche, wie der Eingang des ersteren referiert, der Kaiser über diese spanischen Ansprüche gefordert hatte. Zwei Wege werden in dem ersteren der beiden Bedenken als möglich ins Auge gefasst: gütliche Traktation oder ein Prozess, den der Kaiser anzustellen hätte[2]). Die Hofräte erklärten, sie neigten zwar dem ersteren Wege zu, rieten aber bei der Lage der Abmachungen zwischen den Erzherzögen und Zuniga (sechswöchentlicher Aufschub!) dem Kaiser einstweilen, sich ganz zurückzuhalten[3]) — d. h. also die Sache vorläufig den Verhandlungen zwischen Zuniga und den Erzherzögen zu überlassen. Allerdings nur vorläufig! Denn die letzte Entscheidung über den Parteien, so heben sie hervor, müsse der Kaiser sich, sei es als Mediator, sei es als

---

[1]) Archiv des Ministeriums des Innern. Wien. Ungenauer Druck bei Khevenh. 8. 736—740. Hammer und Hurter benützten je eines dieser Gutachten.

[2]) . . . „ob und wie mit dem Herrn Span. Oratore unangesehen seiner Erklärung [d. i. dass er auf Instructionen warten müsse] weitter zu tractieren; oder, da solliche Tractation nit verfange, wie durch E. K. M. als Ihres Hohen Hauses Haupt, der Process angestellt und jedweder thail beschieden werden möchte."

[3]) „Obwohl nun wir allbereit gefasst und entschlossen gewesen, unsere allerunterthänigste Meinung zusammenzutragen, zwar ein mehrers in Fortstellung der güttigen . . . Tractation, als dass E. K. M. einen andern Process veranlassen und sich der Hauptsache für einen oder andern Theil annehmen sollten" — lautet der Beginn des Gutachtens; es folgt eine Schilderung der Verhandlung zwischen Maximilian und Zuniga durch Buquoy, dann folgt: „Weil dan bei dieser . . . . uns communicierten Beschaffenheit wier nit sehen, wie E. K. M., es seie hauptsächlich od. in ander Weeg, wol ein anders fürnehmen können, als dahin beide Ire fürstliche Durchlauchten, darunter der eine interessierte Theil selber ist, inclinieren, auch ohne das unser Guttachten fast auf diesen Weeg gerichtet, also erachten wir allergehorsambist, E. M. werden es sonder Zweifels darbei gleichfalls bewenden lassen."

Superior wahren. In diesem Sinn weisen sie u. a. auch darauf hin, dass die Geltendmachung der Rechte Ferdinands nicht etwa vom Kaiser erfolgen solle, der sich damit zur Partei machen würde, sondern sie solle von Ferdinand dem Kaiser als superiori übergeben, von diesem an Zuniga weiter übermittelt werden. Ein kaiserlicher Gesandter[1]), der ja ohnehin in Kammer- und Privatsachen nach Spanien abgehe, solle den König nur „ex politicis und persuasive" mahnen, das Entschädigungswerk zu einem erspriesslichen Ende zu führen, d. h. nicht etwa sich auf die Rechtsfrage einlassen. — In demselben Sinn sprechen sich die Hofräte in dem zweiten Schriftstück aus[2]).

Das Resultat ist also: es wird beschlossen, dass der Kaiser in die Entschädigungsverhandlung einstweilen nicht eingreift, sondern dass dieselbe zwischen Zuniga und den Erzherzögen weitergeführt wird.

2. Wir gehen zu der zweiten Reihe der Linzer Verhandlungen über und zwar zunächst zu denjenigen über die Nachfolge in den Erblanden, welche wie es scheint ausschliesslich zwischen dem Kaiser und Erzherzog Maximilian geführt wurden. Die einzige Quellenstelle, welche mir über diese Vorgänge vorliegt, besteht in folgendem Passus aus einem Bericht Klesls v. J. 1616[3]): „Eben das Jahr hernach (nämlich nach dem

---

[1]) Cariglio s. Hammer III. 116.

[2]) Die Hofräte weigern sich in diesem Aktenstück ein Hauptgutachten über die spanischen Ansprüche zu erteilen, u. a. „weil wir noch ein für allemal auf dem verharren, dass E. K. M. zu Behauptung Ihrer Superiorität und Dirigierung des guet- oder rechtlichen Ausschlags . . . nichts nötigers noch bessers seie, als die purlautere Neutralität", welche durch Erteilung eines solchen Gutachtens gefährdet werde.

[3]) i. d. Schreiben Klesls a. d. Papst v. 19. Juni 1616 (Hammer No. 647).

Reichstag von 1613) sein Erzherzog Maximilian und Ferdinandus nach Linz zu Ir. M. kommen, alda wier gehandelt, Maximilian und Albertus wolten sich aller Successionen begeben und Erzherzog Ferdinand weichen, darüber sich Erzh. Max. willig und bereit resolviert hat". (Zur Erläuterung ist hinzuzufügen, dass Erzherzog Ferdinand wohl kaum bei der Verhandlung zugegen gedacht sein kann und dass „wolten" = sollten gefasst werden muss.) Es wurde also zwischen dem Kaiser und Maximilian ein Beschluss zu Gunsten Ferdinands gefasst. Maximilian erklärte sich bereit, seine Ansprüche an die Erbschaft der deutschen Habsburger abzutreten. Selbstverständlich war, dass er mit der formellen Cession warten würde, bis die spanischen Ansprüche erledigt seien und sein jüngerer Bruder Albert sich ebenfalls zur Cession bereit erklärt habe. Den letzteren hierzu zu bewegen, hat Maximilian ebenfalls zu Linz übernommen[1]) und ferner sehr wahrscheinlich sich zur Reise nach Brüssel erboten[2]), die ja auch vor Linz schon öfters zwischen ihm und dem Kaiser besprochen war[3]) und später, allerdings erst Herbst 1615, zur Ausführung kam.

Gewiss ist, dass an diese Verhandlungen über die

---

[1]) So Khevenh. 8. 735; ferner s. die folgende Anm.

[2]) Klesl a. d. Papst 19. Juni 1616 (Hammer No. 647): „hierauf (d. i. nach der Erklärung, der Erzherzog wolle cedieren) haben I. M. selbst und durch mich mit E. Maximilian handeln lassen, ein Reiss zu Erzh. Albertus in Niederlandt in persona zu thuen und Ir. Drchlt. zu dieser erclärung zu disponieren". Da die Stelle nur heissen kann: „Ir. M. haben persönlich gehandelt und durch mich handeln lassen", da ferner die Brüder sich bis zur Reise Maximilians nicht mehr trafen, so muss auch diese Verhandlung in Linz stattgefunden haben. Die Frage musste ja auch zur Sprache kommen.

[3]) So in dem öfters citierten Schr. d. Kaisers a. d. Erzh. v. 10. März 1614. Nach Hurter 7. 21 und Hammer 3, S. 115 hätte sich Max. schon unter d. 17. März zu der Reise erboten.

Succession in den Erblanden sich weitere über die Nachfolge im Reich anschlossen. Aber über das Nähere derselben fehlt es ganz an brauchbarer Überlieferung[1]). Man muss aus späteren Ereignissen zurückzuschliessen suchen. Der Kurfürst von Mainz knüpfte sehr bald nach den Linzer Konferenzen eine Verhandlung mit Sachsen an, um den Kurfürsten für die Succession zu gewinnen; wir wissen, dass ihm diese Verhandlung vom Kaiser aufgetragen worden ist[2]), also liegt die Vermutung sehr nahe, dass zu Linz der Beschluss gefasst wurde, den Beginn einer Regelung der Reichssuccession durch Mainz bei Sachsen machen zu lassen. Möglich bleibt es dabei immerhin, dass der Kaiser schon vor den Linzer Konferenzen Mainz den betreffenden Auftrag gab, aber auf alle Fälle hätte Mainz das Resultat derselben abgewartet.

Als gemeinsames Merkmal aller Aufgaben, die die Linzer Versammlung zu lösen übrig liess — Erledigung der spanischen Ansprüche, Gewinnung Alberts für die Cession, Beförderung der Reichssuccession, im besondern auch Gewinnung Sachsens[3]) -- kann gelten, dass dem Kaiser ein thätiger Anteil nicht blieb.

Die so in Linz gemachten Anfänge fanden indess

---

[1]) Khevenh. 8. 735 berichtet, Erzh. Max. habe sich erboten, „er wölle sich selbst in der Persohn zu denen Churfürsten begeben und diss hochwichtige Werk bei Ihnen sollicitieren". Entweder wurde dies Anerbieten nicht angenommen, oder es liegt eine Verwechselung mit der Reise zu Albert vor.

[2]) Effrens Bericht aus Brüssel v. 27. Dec. 1614. Erzkanzlei-Archiv in Wien. Religionssachen 16. Effren hatte bei Albert u. v. a. anzubringen: „Nun hatten I. K. M. Irer Churf. Gn. zu Maintz bei Sachsens Churfl. Gn. dieses particular [Succession] halben alle gute officia zu praestieren befohlen."

[3]) Unter der von Hurter 7. S. 32, Anm. 77 angeführten „Instruktion Hegenmüllers an Sachsen vom 20. Sept." ist die vom. 20. Sept. 1615 an Mainz zu verstehen (Hammer No. 528).

keine gleichmässig rasche Fortsetzung. Die spanische Verhandlung blieb, wohl infolge der Langsamkeit der spanischen Regierung, auf lange Zeit hinaus in der Schwebe; Maximilian vertagte, vielleicht wegen der Ungewissheit der spanischen Entschliessungen, seine Reise zu Erzherzog Albert; der einzige, der die Sache fortführte, war jetzt der Erzbischof von Mainz mittelst einer über die Reichssuccession geführten Verhandlung mit Sachsen.

II. Verhandlungen zwischen Mainz und Sachsen September bis Dezember 1614.

Mainz setzte sich im September durch seinen Rat Premser mit Kursachsen in Verbindung. Die Gesandtschaft verlief äusserlich folgendermassen: Am 29. September erhielt der Gesandte die sächsische Resolution[1]; auf der Rückreise erkrankte er in Leipzig infolge zu energischer Mitwirkung bei der Kindtaufe in Dresden am Hofe; von dort berichtete er generaliter[2]. Aber schon am 28. Oktober muss er in Aschaffenburg eingetroffen sein, da an diesem Tag der Erzbischof von Mainz die sächsische Resolution an den Kaiserhof sandte[3].

Was Mainz durch Premser in der Successionssache bei Sachsen anbringen liess, lässt sich nur noch in grossen Zügen ermitteln, nämlich aus der sächsischen Resolution: Der Kaiser sei gesinnt, dem Reiche einen Eventual-Successor zu geben, auch Mainz halte dies

---

[1]) Erzkanzlei-Archiv in Wien, Religionssachen 16. Copie.

[2]) Schreiben Mainz' an Klesl v. 27. Okt. 1614 (Hammer No. 453). Dieser Bericht ist vielleicht der vom 15. Okt. 1614 (so zu lesen statt 1615), den Hurter S. 32, Anm. erwähnt.

[3]) Hammer No. 457, Rubrik.

für äusserst notwendig[1]) — mehr lässt sich nicht feststellen. (Der Begriff „Eventual-Successor“ bedeutet wohl kaum etwas anderes als Nachfolger für den Fall des Todes.) Darauf konnte dann der Gesandte folgende Vorschläge Sachsens mitbringen: Der Kurfürst, der mit der Regelung der Succession einverstanden war, schlug als nächsten Schritt zu ihrer Erreichung vor: die Kurfürsten seien zusammenzuberufen vom Kaiser; doch ohne vorherige vertrauliche Mitteilung des Zwecks der Versammlung, welche nur gefährlich wirken könne. Aber, meinte Sachsen, eine solche Versammlung könne nur zur Zeit des Friedens und der Ruhe erfolgreich verlaufen, da sonst persönliches Erscheinen nicht werde zu erzielen sein, oder doch die Zusammenkunft ohne Frucht abgehen werde. Friede herrsche aber, so ist der sächsische Gedankengang, augenblicklich nicht im Reich. Der Kurfürst erwähnt in seiner Resolution in beinahe unmittelbarem Anschluss an diese Stelle die Jülichsche Kriegs-Expedition und den Eindruck, den sie zuerst auf ihn selber gemacht und auf andere Stände noch mache. Ausserdem wollte der Kurfürst keinem seiner Mitkurfürsten praeiudicieren[2]). — Dieser zwischen

---

[1]) In der Resolution heisst es: „Ist höchst gedachter S. Churfl. Gn. ganz lieb gewesen, dass die Röm. Kaiserl. . . Mt. etc. gewillet unnd gnedigst zufrieden, dass von einem Eventual Successor ahm Reich von den sambtlichen Churfürsten geredet und deliberiert werden möchte .... Derenthalben S. Churfl. Gn. mit I. Churfl. Gn. zue Maintz vor ihre Persohn zwar gar leichtlich der Notwendigkeit halben einig sein können.“

[2]) „Ist S. Churfl. Gn. nicht unbewusst, dass in solchen Fällen vertrauliche Communication gehalten und gute Praeparatoria gemacht worden .... dieweil aber das Römische Reich an jetze mit lauter Mistrauen fast überschwemmet, im Churfl. Collegio, welches bei diesem Werck das meiste, schädliche Trennung und underschiedliche Respect vorhanden, so sehen I. Churfl. Gn. nicht, wie zu solcher vertreulicher Communication mit Nutz zu gelangen und guet Vorbereitung zu machenn. Befinden demnach im reifen Nachdenken, keinen andern und bequemern

Mainz und Sachsen verabredete Kurfürstentag ist, wie wir sehen, nicht der von Kurmainz auf Grund des Kurfürstenvereins oder der Wahlordnung der goldenen Bulle zu berufende, sondern der vom Kaiser, auf Grund des Kapitels 12 der goldenen Bulle zusammenzuordnende, dessen Zweck in diesem Reichsgrundgesetz ziemlich allgemein als Beratung über des Reiches Heil und Reformvorschläge für bestehende Übelstände angegeben ist, also mit einem Wahlakte nichts zu thun hat. War dieser Kurfürstentag zu Stande gebracht, — so müssen wir uns die sächsischen Pläne weiter denken — so würden auf demselben durch die katholisch-sächsische Majorität Beschlüsse über die Succession gefasst werden, die zur baldigen Ausschreibung eines Wahltages führen würden. Ein lebendiges, bedingungsloses Eingehen sächsischerseits wird man jedoch in dieser Resolution vom 29. September wegen der erwähnten Zusätze — nämlich, dass die Berufung der Kurfürsten nur zur Zeit des Friedens und der Ruhe, d. i. zu einer Zeit, in der keine „Kriegsexpeditionen" vor sich gingen, zu erfolgen habe, und besonders, dass Sachsen hierin keinem seiner Mitkurfürsten praeiudicieren wolle — nicht sehen können.

Aber bei dieser ersten Erklärung verblieb es nicht.

Weg, alss dass I. Mt. die sambtlichen Churfürsten an einen gewissen Ort erfordern, auf gehorsambst Erscheinen derselben ihr löbliches und wohlgemeintes Intent entdecken . . . . Es müsste aber Sr. Churf. Gn. Bedenckens solche Zusammenforderung der Churfürsten zu der Zeit geschehen, do Friede und Ruhe im Reich unnd keine Kriegsverfassung oder Expedition vorhanden; dann da solches nicht in Acht genommen, die Zusammenkunft entweder ohne Frucht abgehen oder das persönliche Erscheinen wohl gar nicht erfolgen dürfte.

Diess sindt bei diesem schweren Werck S. Churfl. Gn. Gedanken, wollen aber hieherdurch keinem deroselben Mitchurfürsten praeiudiciert haben."

Am 27. Dezember 1614 brachte Effren als mainzischer Gesandter bei Erzherzog Albert verschiedene Punkte an[1]), die zum grossen Teil referieren, was Premser aus Sachsen für Vorschläge mitgebracht. Diese decken sich aber keineswegs mit der sächsischen Resolution vom 29. September, sondern bezeichnen ein weit näheres Eingehen auf die mainzischen Pläne. Wir müssen daher annehmen, dass Kurmainz Premser ein zweites Mal nach Sachsen schickte, besonders da wir wissen, dass er am 14. Dezember 1614 einer sächsischen Erklärung entgegensah[2]). Ganz anders lautete nun diese zweite sächsische Erklärung vom Dezember. Die Berufung der Kurfürsten in der Person aus allgemeinen Gründen d. h. ohne Angabe des Zwecks, wird hier wieder angeraten, aber hinzugefügt, dass sie so bald als möglich zu erfolgen habe, und dass Sachsen bereit sei, auch in Abwesenheit von Kurpfalz und Brandenburg „auf einen Fürsten von Österreich zu concludieren und zu schliessen“ [3]). (Schliessen ist natürlich nicht im Sinn eines Wahlakts gemeint — s. o. S. 16.) Hier war also von Kursachsen eine bindende Erklärung abgegeben.

---

[1]) Die „Punkte“ mit des Erzh. Bescheid an Rande. Erzkanzlei-Archiv in Wien. Religionssachen 16. Orig.

[2]) Mainz an Ulm 14. Dec. 1614. (W. St.-A. Reichs-Akten 60, eigenh.): „Sachsens L. Erklärung ist nötig“.

[3]) Effren berichtet als Vorschläge, die Sachsen an Premser gemacht, an E. Albert. „Es sollen I. K. M. alle Churfürsten . . . ehisten beschreiben und erfordern . . . und erbitten sich I. Churfl. Gn. zue Sachsen auf solchen Fhall (wann auch gleich Churpfalz und Brandenburg nicht erscheinen wolten oder wurden) mit und samt den andern iren miterscheinenden Herrn Collegis und in specie auf einen Fürsten von Österreich zu concludieren und zu schliessen, angesehn die güldene Bulle, dass die erscheinenden auch in der nit erscheinenden Abwesenheit mit der wahl fortschreiten und verfahren mögen, austrücklich vermag.“ Man muss sich hüten, wegen dieser Worte anzunehmen, Sachsen habe den vorgeschlagenen Kurfürstentag als Wahltag gedacht. Er meint: sogar eine Wahl darf in der nicht erscheinenden Abwesenheit stattfinden.

Mainz beeilte sich, den also von Sachsen ebenfalls geforderten Kurfürstenkonvent jetzt am Kaiserhof energisch zu befürworten. Zu dem Zweck bat er um Absendung eines Gesandten „ad audiendum“ an ihn, die ihm auch bewilligt wurde[1]). Aber indem der Kaiser diesen Gesandten — es war Hegenmüller — abfertigte, hatte er einen neuen Gedanken ins Auge gefasst, der über die in Linz gefassten Pläne hinausging, ja sie, wie die Folgezeit lehren sollte, durchkreuzte. Es war der Gedanke, in den Verhandlungen mit der Frage der Succession die der Composition zu verbinden. In diesem Sinne erhielt Hegenmüller am 5. Januar 1615 ein zweites Credential[2]), in dem von „etlichen geheimen wichtigen Reichssachen“, die er zu proponieren habe, die Rede ist. Um zu verstehen, welche Reichssachen hier gemeint waren, müssen wir sehen, wie der Gedanke der Composition sich seit dem Schluss des Reichstages am kaiserlichen Hof weiter entwickelt hatte.

III. Composition bis Januar 1615.

Eine erste Vorbedeutung, dass man am kaiserlichen Hofe die am Reichstag angeregte Vergleichsverhandlung (Composition) wieder aufzunehmen gedenke, war darin zu sehen, dass, während der abermalige Zusammentritt des Reichstags dreimal — am 18. März 1614

---

[1]) Credenz des Kaisers an Mainz „auf Hegenmüller“, mit der Bitte, dem Hegenmüller, den der Kaiser „auf E. L. von eigenen Handen gethanes begeren schickt, alles dasjenige sicherlich zu eröfnen, was der Sachen Wichtigkeit und auf sich tragende geheimnus erfordert“. Conc. 24. Dec. 1614. W. St. A. Reichs-Akten 60. Instruktion an Hegenmüller vom 29. Dec. 1614 ibid., Hegenmüller habe anzuhören und zu referieren, was der Kurfürst, auf dessen Wunsch er abgeschickt werde, ihm mitteile.

[2]) ibid.

auf den 1. Februar 1615; am 29. Dezember 1614 auf den 1. September 1615[1]); am 27. Juli 1615 auf unbestimmte Zeit[2]) — vertagt wurde, schon in dem ersten Vertagungsschreiben gesagt ward, der Kaiser gedenke in nächster Zeit die Beschwerden mit Hinzuziehung der Kurfürsten in Erwägung zu nehmen. Drei Monate später trat der Kaiser bereits mit einem förmlichen Vorschlag hervor; drei Gesandtschaften wurden an die Kurfürsten abgesandt[3]) — die eine an Sachsen und Brandenburg, die andere zu Kurpfalz, die dritte zu den geistlichen Kurfürsten —, um folgende Vorschläge zu machen: die Kurfürsten sollten ihre Gesandten mit möglichst freien Instruktionen an den Kaiserhof schicken, um daselbst unter Vorsitz des Kaisers die Gravamina ihrer Erledigung näher zu bringen. Die Beschwerden sollten in drei Klassen geteilt und verschieden behandelt werden[4]):

---

[1]) Häberlin-Senckenberg 23, S. 698 ff.

[2]) ibid. 24, S. 14.

[3]) Quellen: Häberlin-Senckenberg 23, 703, 705 ff. nach pfälzisch-mainzischem Schriftwechsel. Doch irrt Senckenberg, insofern er den Kaiser die Kurfürsten persönlich zu sich berufen lässt. Sodann zahlreiche Akten des W. St.-A. Reichsakten 60:

I. Resolution von Kurpfalz auf die Werbung der Gesandten (Trautmannsdorf und Ahin) 14./24. Juni 1614. Orig.

II. Schreiben und Resolution von Mainz 24. Juni 1614. Orig. Schr. der Gesandten (Fürstenberg und Hegenmüller) a. d. Kurfürsten 24. Juni. Conc. Bericht a. d. Kaiser 25. Juni. Orig. — cf. Hammer S. 116, Anm. 2.

III. Resolution und Creditiv Triers 30. Juni. Orig.

IV. Resolution Kölns 5. Juli. Orig. Bericht der Gesandten 6. Juli. Orig.

V. Werbung der Gesandten (Rüdinger und Minckwitz) an Sachsen. Conc. o. D. Resolution Kursachsens 20. Juni. Orig.

VI. Werbung an Brandenburg 12. Juli. Resolution Brandenburgs 2./12. Juli 1614. Orig. Schreiben Brandenburgs 4./14. Juli. Bericht der Gesandten 15. Juli. Orig.

[4]) Nach der Werbung der kaiserlichen Gesandten bei Sachsen.

1. Die, welche in des Kaisers Hand lagen, versprach er alsbald zu erledigen.

2. Die, welche die Stände angingen, sollten nach genügender Anhörung der Interessenten durch Kommission oder auf anderem im Reich nicht ungewöhnlichen Wege erörtert werden.

3. Die, welche so wichtig seien, dass dazu mehr und zeitigere Beratschlagung vonnöten, wollte der Kaiser am nächsten Reichstag entweder „in gleichen Verstand bringen“ lassen oder sorgen, dass es mit denselben „dahin gerichtet werde, wie es bei I. M. Vorfahren und nach Reichsherkommen in Erörterung derselben billig sein solle“.

Auf den ersten Blick erscheinen diese Vorschläge schwer verständlich. Erst heisst es: die Versammlung soll Vorbereitungen zur Erledigung der Gravamina treffen, dann folgen drei Punkte, die sich so ausnehmen, als ob die Kurfürsten höchstens bei der Einteilung der Gravamina in drei Kategorien mitwirken sollten. Wahrscheinlich dachte man, dass die Beratungen der Kurfürsten, wenn einmal begonnen, von selber weiter führen würden, und es war also wahrscheinlich doch die Erledigung der Gravamina mit den Kurfürsten der Zweck des kaiserlichen Vorschlags.

So fassten denn auch die Kurfürsten den Vorschlag auf. Der Führer der Correspondierenden, Kurpfalz, der im Juni die Gesandten auf eine längere Erwägung verwiesen, wandte in einem langen Schreiben vom 2./12. August ein[1]), „die Abordnung werde zwecklos sein, da die kurfürstlichen Räte über die Beschwerden, die in des Kaisers Hand seien, doch nicht mitzusprechen hätten und ebenso wenig über die, welche die gemeinen Stände des Reichs gegen einander hätten, diesen

[1]) Orig. W. St.-A. Reichsakten 60.

Ständen etwas praeiudicieren dürften". Daran reihte sich die Bitte um den zu Regensburg versprochenen Compositionstag, den also die pfälzische Partei mit nichten in der vom Kaiser geplanten Zusammenordnung der kurfürstlichen Räte sehen wollte. Von Köln kam ebenfalls der Bescheid, S. Churfl. Gn. bemerke[1]), „dass es das Ansehn habe, E. K. M. dieselben [d. i. die Gravamina] mit zuziehung der churfürstlichen Rähte inn ein neue Composition (darzur sie Ir nit verstehn noch cooperieren khönnen) zu ziehen bedacht sei". Mainz gab eine schlecht verhüllte Ablehnung, in der er die Hoffnungslosigkeit der Behandlung der Gravamina in jeder Form hervorhob und die Abordnung seiner Räte von dem Verhalten seiner Mitkurfürsten abhängig machte[2]). Der letzteren Form der Ablehnung bedienten sich auch die anderen geistlichen Kurfürsten und Sachsen, einer ähnlichen Brandenburg.

So war denn scheinbar die erste deutliche Anregung einer Vergleichsverhandlung, die nach dem Reichstag von Seiten des Kaisers erfolgte, abgelehnt. Aber wenn man näher auf die damaligen Unterhandlungen der geistlichen Kurfürsten eingeht, so erscheint die Ablehnung doch nicht so absolut. Man wies wenigstens im katholischen Lager damals nicht jede Möglichkeit eines Vergleichs ab. Zwei Belege lassen sich dafür

---

[1]) Nach dem Bericht der Gesandten.

[2]) „Wiewohl nun höchstgedachte S. Churfl. Gn. nit woll sehen, wie sie sich eines mehreren, dan allbereit beschehen, erclären können, yedoch da sie des vorhabenden modi und mittel, dardurch denen, bei mehrmaligen churfürstlichen wie auch collegial- und reichsversammlungen und beratschlagungen vorberürter Gravaminum befundenen und erfahrenen difficulteten rathzuschaffen und vorzubeugen sein möchte, zu desto besserer Instruierung der Ihrigen und fruchtbarlichen Handlung vertreulich berichtet werden und deroselben samptlichen Mitchurfürsten sich hiezue in gleichem wilfährig erclären solten, wollen I. Churfl. Gn. der k. M. gehorsamblich an die Hand gehn."

aufzählen: Mainz schlug vor seiner Verhandlung mit Sachsen vom September 1614 dem Kaiser vor[1]), die kurfürstlichen Räte zur Besprechung der Gravamina vier Wochen vor dem prorogierten Reichstag nach Regensburg zusammen zu ordnen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung Sachsens, ausgesprochen in der erwähnten Resolution vom 29. September, und wie Mainz behauptete auch der anderen geistlichen Kurfürsten. — Ein geringes Zugeständnis an die kaiserliche Compositionspolitik wird man trotz der geringen Aussichten des Reichstags hierin immerhin sehen können. Zweitens — wenige Wochen später stellten die drei geistlichen Kurfürsten in einem Gutachten in aller Form ihr Meistgebot an die Protestanten auf. Der Kaiser hatte unter dem 9. September 1614[2]) jenes pfälzische Schreiben vom 2./12. August (s. o. S. 20), das u. a. die Forderung des Compositionstages enthielt, an Mainz geschickt, mit der Bitte um ein Gutachten darüber. Mainz erteilte eine Vorantwort[3]) und verwies auf ein Gesamtgutachten der drei geistlichen Kurfürsten, das auch mit dem Datum des 12. Oktober versehen in Form eines Schreibens von Mainz an den Kaiser eintraf[4]). Ausgehend von einem Passus des kaiserlichen Schreibens, der von den Conditiones der Correspondierenden redete, stellten hier die geistlichen Kurfürsten

[1]) Resolution Sachsens v. 29. Sept. 1614 (s. o. S. 14 ff.): Sachsen hat gern gehört, „dass Mainz mit ihm einig, dass diejenige, am kayserl. Hof gesuchte und begehrte Zusammenkunft der churfl. Rät möchte eingestellt und nacher Regensburg etliche Wochen vor den prorogierten Reichstag verschoben werden", und „dass auch die andern Churfürsten [muss heissen: „geistlichen"] hierzu nicht weniger geneigt und dass I. churfl. Gn. zu Mainz der röm. k. M. solches zu erkennen gegeben".

[2]) W. St.-A. Reichsakten 60. Conc.

[3]) Unter d. 25. Sept. ib. Orig.

[4]) ib. Orig. Das Schreiben zeigt oft wörtliche Übereinstimmung mit einem Schr. v. Mainz an einen kaiserl. Rat v. 21. Sept. 1614. Orig. ib.

ihrerseits Bedingungen auf. Sie erklärten: „Wir machen uns keinen Zweifel, da man andern Teils (wie E. K. M. Schreiben dazu fast tröstlichen Anlass giebt und es ahn ihme wohl selbst Recht und pillig ist) sich der sachen mehrers nähern und den uralten löblichen Reichsprocess gelten lassen wolte, der almechtige gütige Gott wurde solche Mittel an Handt geben, damit die einem und andern Theil obliegende Gepur, soviel die Erz- und Stifter anlangt, leidlich und träglich gemacht, die Clöstersachen auch durch die Parteien selbst, (welches dann ihnen unverwehrt) uf pillige erbare weg erörtert werden mögen. Dahingegen aber und wan man ander Seits uf vorigem Wege und ungleichen praepetitis, Behauptung der geistlichen Güter und Sperrung der lieben Iustiti bestehn sollte, wohl zu besorgen stehet, das alle und jede communicationes und Tagfahrten nur vergeblich."

Der Sinn ist der: Gefordert wird von den Correspondierenden, dass sie das Reich auf herkömmliche Art weiter funktionieren lassen, d. h. die Verfassung des Reichs in allen wesentlichen Punkten (z. B. kaiserliche Belehnung der Bischöfe nach päpstlicher Bestätigung, Beschluss des Reichstags nach Majorität, Jurisdiktion des Kammergerichts und des Reichs-Hofrats) bestehen lassen. Also zunächst: Aufgeben derjenigen Gravamina, die auf Verfassungs-Änderung zielten (besonders die Angriffe auf den Majoritätsbeschluss und die Jurisdiktion des Reichs-Hofrats). — Gewährten die Correspondierenden diese Forderung, erklärten die geistlichen Kurfürsten, so werde einerseits die Folge sein, dass in Bezug auf diejenigen Streitfälle, in denen es sich um Erzbistümer und Bistümer handele, jeder Teil zu seinem guten Recht kommen könne — das bedeutete im strengen Sinn Abtretung aller seit dem Religions-Frieden von Protestanten gewonnenen Erzbistümer und Bistümer

an die Katholischen — anderseits werde den Correspondierenden als Gegengabe bewilligt werden, dass diejenigen Streitfälle, in welchen es sich um Klöster im einzelnen handelte, durch freie Erörterung zwischen den Parteien, also ohne Einmischung der Reichsgewalt, erledigt würden. Der neben diesen drei Klassen von Beschwerden — Verfassung, Bistümer, Klöster — noch bestehenden, also besonders der Städte-Gravamina geschah keine besondere Erwähnung.

Die vom Kaiser gegebene Anregung einer Vergleichsverhandlung hatte also im ganzen Ablehnung, im einzelnen von Seiten der geistlichen Kurfürsten ein sehr beschränktes Entgegenkommen gefunden. Und doch scheint es dieses Entgegenkommen gewesen zu sein, welches den kaiserlichen Hof, d. h. den Leiter der kaiserlichen Politik, den Bischof Klesl, ermutigte, auf der eingeschlagenen Bahn weiter zu gehen. Am 29. Oktober 1614 schrieb er an Erzherzog Maximilian [1]), die Composition müsse der Succession vorausgehen. Er begründete diese Ansicht damit, dass, selbst wenn Sachsen von Mainz gewonnen werde, doch Pfalz und Brandenburg immer der Succession feindlich bleiben würden, wenn ihr nicht die Composition vorausgegangen. Am 5. Januar 1615 sodann

---

[1]) Hammer No. 456. „Gesetzt aber, es seye richtig [nämlich mit Sachsen] haben wir doch Heidlberg und Brandenburg zuwider, die werden auf keinen Electionstag kommen, wider denselben protestieren und vielleicht eine absonderliche contrariam electionem fürnehmen . . . . So ist das Hauss Oesterreich, ganze Röm. Reich und Religion alsdann ruiniert. Ich sihe aber, damit wir zu unserem termino geraichen möchten nur ain ainiges Mittel, nemlich die Ainhellige Vergleichung zwischen denen Catholischen und denen Correspondierenden, welche die Correspondierenden selbst suchen und begeren; ausser dieser ist von keiner Election noch Reichstag zu hoffen . . . . . Wurde nun Gott zu der neuen Ainigkeit genadt geben, So wäre der Reichs- und Electionstag zusammen schon richtig gewonnen."

fertigte er Hegenmüller an den Erzbischof von Mainz ab, mit Aufträgen, die oben (S. 18) angedeutet sind und zu deren Untersuchung wir nunmehr übergehen müssen.

IV. Hegenmüllers Gesandtschaft bei Kurmainz Januar bis Februar 1615 und der daraus sich ergebende Schriftenwechsel.

Die zeitlichen Daten der Gesandtschaft sind folgende: Die Abreise fand nach dem 5. Januar statt, die Anwesenheit in Aschaffenburg vor und nach dem 18. Januar[1]), die Rückkehr nach dem kaiserlichen Hof wahrscheinlich ziemlich spät im Februar.

1. Der nächste Auftrag war (s. o. S. 18), die mainzischen Mitteilungen über die Verabredungen des Kurfürsten mit Sachsen entgegenzunehmen. Dem Gesandten wurden diese Verabredungen über den Kurfürstentag, wie wir sie bereits kennen, mitgeteilt. Hegenmüller schreibt unter dem 18. Januar aus Aschaffenburg an Klesl: „Es handelt sich um Convocatio Electorum ad talem locum a quo nullus se excusare posset. Convocatio nullo modo fiat ex causa successionis (deren solle man je länger je mehr geschweigen) sed ex causis generalibus. Omnia tentatur Saxo ut reliqui duo veniant, sed vel volentibus vel nolentibus cum sua Mte. concludet et successionis et alia Imperii necessaria negocia."

Wir sehen, es sind genau die Abmachungen zwischen Mainz und Sachsen; wenn Hegenmüller auch nicht ausdrücklich angiebt, der Kaiser habe die besagte

---

[1]) Hegenmüller an Klesl, eigenh. aus Aschaffenburg, 18. Jan. 1615, W. St.-A. Reichsakten 63: „I. churfl. Gn. wollen mich vor Ankunft eines Couriers v. Gf. v. Zollern nicht weglassen".

Convocatio zu unternehmen, so ergiebt sich dies doch aus diesem selben Schreiben („der Kaiser muss selbst Hand anlegen“ heisst es darin), ferner auch daraus, dass Mainz die Concepte zur Ausschreibung überschickt; ausdrücklich steht es in dem Auszug aus Hegenmüllers sogleich zu erwähnender Relation und in dem Votum der Räte über dieselbe[1]). — Schliesslich empfahl Mainz noch Speier als Ort der Kurfürstenversammlung.

2. Zu diesem nächsten Auftrag gesellte sich jener zweite, auf den es hier vor allem ankommt. Der Inhalt desselben kann abgesehen von den oben angeführten Worten des Creditivs nur aus der von Mainz gegebenen, einerseits an Köln communicierten[2]), anderseits in einer Relation Hegenmüllers — die ihrerseits mir nur in einem Auszug, als Einleitung des Gutachtens des kaiserlichen Geh. Rates vom 28. Februar 1615[3]) vorlag — mitgeteilten Antwort entnommen werden. Mainz teilte, so hören wir, seine an Stelle einer Resolution „discursweise schriftlich zugestellte“ Antwort folgendermassen ein: 1. Ob und wie der von den Correspondierenden geforderte Compositionstag anzustellen. 2. Wie der prorogierte Reichstag zu präparieren und zum Schluss zu führen sei. In ähnlichem Sinn heisst es in Hegenmüllers Schreiben an Klesl vom 18. Januar 1615, er habe Sr. Majestät Anbringen betreffend Gravamina und Beförderung des Reichstags dem Kurfürsten eröffnet. Ob Hegenmüller sehr bestimmte Vor-

---

[1]) s. u. Sie reden z. B. von: „Obgedachtem Convent aller Churfürsten in der Person bei Euer kaiserlichen Mt.“, ferner dass „E. K. M. alle Churfürsten zu sich berufe“.

[2]) Wolf-Breyer, Maximilian, IV. S. 41; ihm lag vor dies „Memorial, was Hegenmüller an Mainz proponiert und was demselben darauf anstatt begehrter Resolution für unvorgreifliches Gutachten an die Hand gegeben.“ o. D.

[3]) Orig. W. St.-A. Reichsakten 63.

schläge über die Composition zu Kurmainz mitnahm, lässt sich nicht ermitteln. Seine Relation, soweit die Hofräte sie geben, nimmt auf keine derartigen Bezug. Es scheint auch, dass eigene Vorschläge ausgeschlossen waren; denn nicht auf den Vorschlag eines Vergleichsverfahrens, wie es dem Kaiser zweckmässig dünkte, ging ja die Anfrage unter 1, sondern dahin, dass Mainz zu der von den Correspondierenden gewünschten Composition Stellung nehmen, d. h. seinerseits Vorschläge machen sollte, ob und wie dieselbe zu verwirklichen sei. Dass im übrigen die Composition vom Kaiser nicht bloss zum Schein vorgebracht wurde, ergiebt sich aus folgendem Passus in Hegenmüllers Schreiben: „Es ist von Wien hergeschickt worden, man habe eine grosse Freud am Hof wegen des Negocii successionis und ist gar das Subiectum genannt worden; das wäre meine [lies meiner] Commission bald zu Schaden gekommen". Seine Commission muss also gelautet haben, die Succession mindestens zu verschieben, und wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, dass auch hier Klesl, wie an Erzherzog Max im Oktober und wie später in diesem Jahr, als seinen Standpunkt bezeichnete: die Succession müsse erst nach erledigter Composition betrieben werden.

Der Fortschritt der kaiserlichen Politik gegen den verflossenen Sommer ist einerseits der, dass der Kaiser bei der Betreibung der Composition jetzt auch in der Frage nach der Form derselben sich auf den Boden der correspondierenden Partei stellte oder wenigstens auf Grund ihrer Forderungen verhandelte; anderseits besteht er darin, dass der Kaiser die Succession von der Composition abhängig machte, wodurch er offenbar hoffte, ein Zwangsmittel gegen die geistlichen Kurfürsten, denen die Succession so sehr am Herzen lag, in der Hand zu haben.

Auf die Werbung Hegenmüllers gab Mainz eine Antwort, in der vor allem eines zu beachten ist: während die geistlichen Kurfürsten der pfälzischen Forderung der Composition gegenüber bisher eine einfach negative Haltung eingenommen hatten, liess der Erzbischof sich jetzt wenigstens auf die Frage ihrer Verwirklichung ein. Er stellte — nach der Relation Hegenmüllers — sechs schwere Bedenken gegen die Verwirklichung, dann drei Bedingungen für die eventuelle Anstellung der Composition auf. Die Bedingungen, über die sich die Correspondierenden vor jedem Compositionsversuch erklären sollten, lauteten:

1. Dass des Kaisers Hoheit und Jurisdiktion erhalten bleibe.

2. Dass in den Fällen, in denen sich die Mediatoren nicht vergleichen könnten, die etwa früher darüber gefällten gerichtlichen Urteile in Kraft bleiben sollten, aber auch bei dem Fehlen solcher Urteile dem Kaiser, „wie von alters", der Ausspruch vorbehalten werden solle.

3. Dass sich die Correspondierenden vorher erklärten, wie sie sich die gütliche Handlung dächten[1]).

Wenn nun über diese Bedingungen genügende

---

[1]) Wolf-Breyer IV, 42 überliefert die Bedingungen etwas abweichend. Aus folgenden drei Gründen ziehe ich den Auszug der kaiserlichen Diplomaten dem Breyerschen vor:

I. Die erste Bedingung überliefert B. ganz unverständlich. Der Kaiser soll da als „Richter" fungieren in Sachen, die seine Hoheit angehen!

II. Die zweite Bedingung ist bei Breyer weniger reichhaltig, daher bei dieser Bedingung die Überlieferung der Hofräte sicher vorzuziehen.

III. Breyer muss überhaupt sehr gekürzt haben: der Vorschlag des Kurfürstentags steht bei den Hofräten in dem zweiten Hauptteil der mainzischen Antwort; die Bedingungen in dem ersten; — bei Breyer stehen beide dicht neben einander.

Erklärung der Correspondierenden eingelaufen, fuhr Mainz fort, möchte man die Unterhandlung unpraeiudicierlich angreifen, unter dem Namen eines kaiserlichen Interpositionstages. — Daran reihte sich der zweite Hauptteil des mainzischen Bescheids, nämlich, wie der prorogierte Reichstag zu präparieren sei. Hierfür wird als bestes Mittel der persönliche Kurfürstentag angegeben und zugefügt, dass dieser auch für die Erledigung der Gravamina die beste Gelegenheit bieten werde[1]).

Es ist wohl nicht anzunehmen, dass Mainz glaubte, dass die pfälzische Partei sich auf die von ihm gestellten Bedingungen irgend wie einlassen würde. Auch die Ansicht der kaiserlichen Räte war es nicht. Denn Ulm, der mit Mainz in enger Verbindung stand, schreibt in einem Gutachten[2]) — es ist undatiert und fällt etwa in den Juli oder August d. J. — er sei „gänzlich der Meinung, dass Churmainz die Abforderung der Mittel zur

---

[1]) Relation Hegenmüllers: „Betreffend den andern Hauptpunkten, wie nämblich der prorogierte Reichstag zu praeparieren.

Demnach der Stain der unerledigten Gravaminum, an welchem sich der jüngste Reichstag zerstossen, noch am Wege lige und vihl der Meinung seindt, dass durch gietliche Unterhandlung, wo nit vihl fruchtbarlichs aussgericht, jedoch der Correspondierenden unfug desto mehr an Tag komme, seye hieoben albereit von ihme, Herrn Churfürst, guetherziger Meinung, die Interposition mit seinen conditionibus beliebt worden.

Und dieweil ohne dass zu Praeparierung des Reichstags, auch Fürnemung anderer hochwichtigen Reichsnottürfften, jetziger Zeit und rebus sic stantibus kain füeglicher erspriesslich und thunlicher Mittel zu erdenkhen, dan dass E. K. M. alle Churfürsten in Person zu sich berufen, welche sich gewisslich maistentails einzustellen keine Bedenken haben werden, dessen er von der Chur Sachsen und Hessen-Darmstadt gute Nachrichtung habe, also könde solche Interposition Ierer Churfl. Gn. ermessens am füeglissten bei solchem Convent fürgenommen werden."

[2]) Orig. W. St.-A. Reichsakten 63.

Composition allein zu dem Ende fürgeschlagen, damit die Impossibilität des gehofften Accordes sich anfangs gleich erzeige“ und die damals im Februar zu Rat gezogenen kaiserlichen Räte erklärten in ihrem Votum: „Dass die drei von Mainz fürgeschlagenen Conditiones und Reservata eben diejenige Punkten seiend, darumb der meiste Stritt ist, deswegen man in contradictorio stehet und dagegen der Correspondierenden praepostulata am allerheftigsten fechten, auch nichts gewisseres, dan dass sich die Zusammenkunft gleich an denselben zerstossen werde.“

In diesem Zusammenhang ist es denn auch wohl zu beachten, dass der Erzbischof zu seinen eben bezeichneten Vorschlägen noch einen ganz anderen hinzufügt, und zwar in direktem Anschluss an den citierten Passus, der besagt, dass man den kaiserlichen Interpositionstag anstellen könne, sobald eine genügende Erklärung der Correspondierenden über die drei Conditiones eingekommen. „In omnem eventum“, heisst es da, „aber E. K. M. dero kaiserlich Ampt vorbehaltend, welche unterthenigst gebeten werden, dasjenige circa gravamina allergnedigst in Acht und pro regula zu nehmen, wie sich Kaiser Rudolph im Julio anno 1590 über die Gravamina .... resolviert habe[1]). ..... Da nun E. Mt. dergestalt Ir. kaiserlich Ampt verhoffentlich in Acht nemmen, werde Gott alle Mittel zur Execution schicken, dabey er und andere gehorsame Ständt ier äusserist aufsetzen werden; andere Executionsmittel gebe des Herrn Grafen v. Hohenzollern Relation zu erkennen, deren man sich in terminis licito modo zu gebrauchen.“ — Der Erzbischof spielt hier auf ein Gutachten an, welches der Graf am 23. Dezember 1614

[1]) Diese Erklärung ist gedruckt bei Senckenberg, Rare . . . Schriften, III. 159 ff.

dem Erzherzog Albrecht überreichte[1]), dann Anfang Januar 1615 nach Rücksprache mit dem Erzherzog dem Kaiser mitteilte[2]); das Gutachten riet, mit spanischer Unterstützung ein Heer von 30000 Mann auf die Beine zu bringen. Dasselbe sollte zwar zunächst gegen die Staaten verwandt werden, dann aber, wie der Graf in seinem Anm. 1 citierten Schreiben andeutet, und Klesl in seinem ebendaselbst angeführten Gutachten — das doch bei der Zahl seiner Feinde am Kaiserhof wohl kaum eine grobe tendenziöse Entstellung enthalten dürfte — ausdrücklich bezeugt, dazu dienen, die Aufgaben der Reichspolitik (Succession, Erledigung der Gravamina und die Executionen) zu vollenden.

Der mainzisch-sächsische Vorschlag bezog sich auf die Succession und einen zur Vorbereitung derselben zu haltenden Kurfürstenconvent. Die Antwort des Erzbischofs von Mainz betraf die von den Protestanten vorgeschlagene Composition. Beiderlei Vorschläge verbinden nun die kaiserlichen Räte in ihrem erwähnten Votum vom 28. Februar 1615, um folgende Vorschläge darauf zu bauen[3]): Der Kaiser soll den persönlichen

---

[1]) Ritter, Deutsche Gesch. II. 439.

[2]) Eigenh. Schreiben des Grafen a. d. Kaiser, 8 Jan. 1615. W. St.-A. Reichsakten 63. Zollern schreibt, er habe dem kaiserlichen Geh. Rat und dem Herrn Bischof sein Gutachten überschickt, welches vorschlüge, „dass E. K. M. dero kaiserliches Scepter mit dem Schwert defundiert“ und besagt, wie der Kaiser vor dem Frühjahr ohne Mühe oder Unkosten ein Heer von 30000 Mann mit allem Zubehör im Felde haben könne .... mit dem der Kaiser rebus in imperio feliciter peractis gegen den Türken ziehen könne.

Ferner: Klesls Gutachten v. 3. März 1616. Hammer No. 605, S. 371, wo als genauere Zweckangabe des Zollernschen Vorschlags steht, „der Kaiser solle mit dem Heer den Reichstag machen, die Gravamina expedieren, die Executiones fürnemmen und die Succession befördern“.

[3]) Bei der Wichtigkeit des Aktenstücks wird es von Nutzen sein, den etwas verworrenen Gedankengang desselben folgen zu lassen:

Kurfürstentag berufen, zu dem dreifachen Zweck der Vorbereitung der Succession, der Förderung der Com-

---

Das Votum ist in 4 Fragen und Antworten eingeteilt. Die Beantwortung der Fragen (besonders 3) ist sehr locker.

1. Frage. Soll in puncto compositionis vel potius interpositionis mit den Correspondierenden nach den Vorschlägen von Mainz gehandelt werden?

Antwort. Schwere Bedenken gegen die Composition. Dagegen: Unhaltbarkeit des jetzigen Zustands; Gebrauch im Völkerrecht, dass man vor dem Bruch den andern Teil anhöre, — Rücksicht auf Frankreich, Sachsen, — Urteil der Nachwelt. Also: trotz schlechter Hoffnung soll Compositionsversuch gemacht werden, und zwar noch vor dem Reichstag; dazu wird man an dem persönlichen Kurfürstentag gute Praeparatoria machen können. Erfolgt ein Vergleich — desto besser. Wird sich, wie zu befürchten, die Tractation sofort zerschlagen, soll sich der Kaiser gleich an Ort und Stelle mit den gehorsamen Kurfürsten in Beratung und Bündnis einlassen und die Widerspänstigen zu Rebellen erklären. Der Convent ist zu befördern, damit der Interpositions-Versuch noch sub clypeo des burgundischen Kriegshörs stattfinde oder unter der von Zollern vorgeschlagenen Armierung.

2. Frage. Sollen, wie Mainz vorgeschlagen, die Conditiones den Correspondierenden mitgeteilt werden, oder soll das von den Correspondierenden zu erwartende Schreiben aus Nürnberg über die Composition abgewartet werden?

Antwort. Da an der Mitteilung der Conditiones sich sicher die Verhandlungen sofort zerschlagen würden, ist es für ratsamer erachtet worden, die Erklärung der Correspondierenden zu erwarten.

3. Frage. Soll der vom Kurfürsten von Mainz angemeldete Convent des Kaisers und der Kurfürsten noch vor dem prorogierten Reichstag stattfinden?

Als Antwort hierauf findet sich: Betreffend die von Mainz vorgeschlagene, baldigste Zusammenkunft des Kaisers und der Kurfürsten in der Person, seien die Räte der Ansicht, diese würde das beste Mittel sein zur Praeparierung des Reichstags, der Succession, „wie auch zu obangedeuter gietlichen Unterhandlung über die Gravamina". — Hoffnung, dass Pfalz und Brandenburg erscheinen werden.

4. Frage. Ort und Zeit des Kurfürsten-Tages. Beurteilung der von Mainz übersandten Concepte zur Ausschreibung.

Antwort. Ort: Mainz schlug vor: Speier; die Hofräte befürworten Nürnberg, Regensburg oder Eger. Zeit: Ausschreibung, sobald

position, der Vorbereitung des Reichstages. Was den zweiten Zweck angeht, hatte Mainz vorgeschlagen, vor aller Ausgleichsverhandlung der Correspondierenden Erklärung über jene drei Conditiones zu verlangen. Dagegen führten die Räte aus, an der Stellung dieser Bedingungen würden sich die Verhandlungen zerschlagen (s. o. S. 30); sie nahmen die Mitteilung der Bedingungen erst für die gütliche Vergleichsverhandlung in Aussicht; statt dieser von Mainz aufgestellten Grundlage der Verhandlungen wurde beschlossen, auf die von den Correspondierenden von Nürnberg aus zu erwartende Angabe von Mitteln zur Composition zu warten. — Ein weiterer Unterschied Mainz gegenüber war die Ortsfrage. Mainz hatte Speier als Ort der Kurfürstenversammlung gefordert; die Räte befürworteten Nürnberg oder Eger. An den Concepten zur Ausschreibung des Kurfürstentages, die Mainz Hegenmüller mitgegeben, sollte nichts geändert werden; die Ausschreibung sollte erfolgen, sobald Mainz seine Zustimmung zu den [beiden] abweichenden Punkten gegeben, und sobald es der Fortgang des böhmischen Landtags ergeben werde. — Sehr im Widerspruch zu diesen praktischen Vorschlägen zur Erreichung der Composition stehen die Betrachtungen, die das ganze etwas widerspruchsvolle Gutachten einleiten, und andere Bemerkungen in demselben. Hier werden die Gefahren der Composition in möglichst schroffer Weise dargestellt; der Versuch zur Composition als vermutlich hoffnungslos bezeichnet. Ja an einer Stelle heisst es, damit die Composition desto bessern Effekt erreiche, solle sie „sub clypeo des burgundischen Kriegshörs . . oder unter sol-

---

Mainz sich über die Differenzpunkte erklärt, und wie es der Success des böhm. Landtags geben wird.

An den von Mainz übersandten Concepten wissen die Räte nichts zu bessern.

cher Armierung, wie von Gr. v. Zollern angedeut und vom Kurfürsten von Mainz approbiert, angestellt, fortgetrieben und vollzogen werden. . . . . .“

Man erkennt aus diesem Gutachten und deutlicher noch aus dem daraus folgenden Schriftwechsel, dass man am Kaiserhof zwischen der pfälzischen Forderung der Composition und den Mainzer Vorschlägen einen Mittelweg suchte. Am 16. März 1615[1]) proponierte der Kaiser an Mainz, ganz im Einklang mit dem Votum seiner Räte vom 28. Februar, einen persönlichen Kurfürstenconvent zum Zweck sowohl der Composition, als auch der Succession; eine vorherige Mitteilung der mainzischen Bedingungen an die Correspondierenden sollte nicht stattfinden, dagegen wies der Kaiser auf die damals noch nicht eingetroffene Beschlussfassung des Nürnberger Unions- und Correspondenz-Tages als Grundlage weiterer Verhandlungen hin; schliesslich sprach er in der Ortsfrage seine abweichenden Wünsche aus: alles, wie wir sehen, im Sinne derjenigen Teile des Votums vom 28. Februar, welche auf eine praktische Verwirklichung der Composition ernstlich zu zielen schienen.

Jener Nürnberger Beschluss, niedergelegt in einem Schreiben der Correspondierenden an den Kaiser vom 21. Februar 1615[2]), kam eben um diese Zeit zur Kenntnis des Erzbischofs von Mainz. In diesem Schreiben baten die Correspondierenden unter heftigen Klagen über das Verhalten der katholischen Stände abermals um Anstellung des Compositions-Tages, „nach Kaiser Ferdinands Exempel“, vorher aber um Ablegung der Waffen und Abschaffung des Majoritätsprinzips. — Wahrschein-

---

[1]) Wolf-Breyer IV, S. 43. — W. St.-A. Reichsakten 63.

[2]) W. St.-A. Reichsakten 63. Orig. — Düsseldorfer St.-A. Reichssachen 219. Copie.

lich schon mit Kenntnis dieses Schreibens fasste Mainz seine Antwort auf das kaiserliche Schreiben vom 16. März unterm 30. März [1]) ab, deren Bedeutung vor allem darin besteht, dass er seine frühere Stellung zu der Compositionsverhandlung nicht mildert, sondern schärft. Jetzt erklärt er — nachdem er stillschweigend zugegeben, dass der Kurfürstentag ohne vorherige Mitteilung der Conditiones zusammentreten möge — der Kaiser müsse an demselben darauf hinweisen, dass die Forderungen der Correspondierenden sich vor allem gegen seine Person, Amt und Befugnisse richten, und dass er hierüber nicht nur das Gutachten, sondern die gebührliche Handbietung der Kurfürsten verlange: dann, meint Mainz, würden vermutlich die geistlichen Kurfürsten und Sachsen auf des Kaisers Seite treten. Er vergisst nicht zu erinnern, dass diese Unterhandlung „neben, vor oder nach der bewussten Hauptsache" d. i. der Successionsangelegenheit stattfinden soll. Also: Leitung der Compositionsverhandlung nicht im Sinn des Ausgleichs mit Pfalz und Brandenburg, sondern im Sinn einer Coalition gegen dieselben.

Das Ergebnis war also, dass der kaiserliche Versuch, den Erzbischof von Mainz zur Verbindung einer Compositionsverhandlung mit der Succession zu bestimmen, in Vorschlägen des Erzbischofs auslief, die eher auf Kampf als auf Ausgleich hinausliefen. Wie schon bemerkt, hatte auf diese letzte Erklärung des Kurfürsten höchst wahrscheinlich die inzwischen ergangene Entschliessung der Correspondierenden bestimmend eingewirkt. Eben diese müssen wir jetzt schärfer ins Auge fassen, da sie noch weiter auf den Gang der Compositionsverhandlung von Wirkung war.

---

[1]) Wolf-Breyer IV, 44. — W. St.-A. Reichsakten 63. Orig.

V. Die Erklärung des Nürnberger Correspondenz-Tags und ihre Folgen.

Während der Kaiser in den geschilderten Verhandlungen mit Mainz diesen vornehmsten geistlichen Kurfürsten für die Verbindung der Composition mit der Succession zu gewinnen suchte, waren auch die von Pfalz geleiteten protestantischen Stände nicht müssig. Ihr Bestreben ging dahin, gegenüber den Ablehnungen und Modifikationen den Plan einer Composition, wie sie dieselbe am Reichstag gefordert hatten, in voller Reinheit und Schroffheit hinzustellen, und für dessen Annahme zu wirken. Unter den zahlreichen Anträgen und Verhandlungen, die diesem Zwecke dienten, waren massgebend die Beschlüsse des Nürnberger Correspondenztages und das diesen Beschlüssen entsprechende Schreiben (erwähnt S. 34) an den Kaiser vom 21. Februar 1615.

Ausgehend von den Einfällen Spinolas in Jülich-Cleve-Berg, von der Besetzung Aachens durch ihn und andere Anzeichen kriegerischer Gesinnung unter den Katholischen, erklärten die Correspondierenden, sie hätten sich noch nicht in Gegendefension begeben, weil sie noch des Kaisers gütliche Entscheidung erwarteten, zumal sie nicht annehmen könnten, dass an dem Vorgehen der Katholischen in Aachen der Kaiser Mitschuld trage; sie schlügen dem Kaiser zur Beseitigung der grossen Gefahr, in der das Reich schwebe, folgendes vor: 1. Ablegung der Arma. 2. Abschaffung des Überstimmens d. i. des Majoritätsbeschlusses in allem und jedem und also auch in des Kaisers eigenen Sachen. 3. Compositionstag nach Kaiser Ferdinandi Exempel. —

In Beantwortung von des Kaisers Anfrage an Pfalz, wie ein solcher Compositionstag zu erlangen sein werde, schlugen sie dann folgende „Mittel“ vor: Ernennung von Interponenten, deren getroffene billige Vergleichung dann vom Kaiser und sämtlichen Ständen zu ratificieren. — (In Wirklichkeit war diese Umschreibung des Compositionstages natürlich weit entfernt das zu enthalten, was der Kaiser sich unter Angabe von „Mitteln zur Composition“ dachte.) — Dann folgten noch mehrere Vorbedingungen, „damit die gute Intention nicht zernichtet werde“. Der Kaiser wird aufgefordert, die Kriegsmacht im Rheinisch-Westfälischen Kreis abzustellen, und „die Bürgerschaft von Aach nicht so unmenschlich zu plagen“; die armatae executiones, wie besonders die gegen Friedberg, abzustellen; in den beiderseitigen Gravaminibus bis zum Compositionstag keine Entscheidungen mehr zu fällen („rem integram zu lassen“); Donauwörth zu restituieren; die Vicariatshandlungen zu bestätigen.

Indem der Kaiser dies, an Ton und Inhalt beinahe ungeheuerlich schroffe Schreiben den geistlichen Kurfürsten (daneben noch mehreren anderen katholischen Fürsten) zur Begutachtung schickte — es war am 23. März 1615[1]) —, indem Sachsen ebenfalls Kunde davon erhielt, wurde es bestimmend für die weiteren Verhandlungen zwischen diesen Mächten über die Compositionsfrage.

Es kostete Mühe und Zeit, um unter den geistlichen Kurfürsten eine Einigung zu erzielen für das Gutachten, das dem Kaiser über das Schreiben der

---

[1]) Gutachten des Hofrats und Concepte an Mainz, Trier, Köln; die Erzherzöge Maximilian, Albert, Ferdinand; die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Speier und den Herzog von Baiern. W. St.-A. Reichsakten 63.

Correspondierenden zu erteilen sei. Mainz schlug in einem Schreiben an Köln vom 10. Mai[1]) einen Convent der Räte der geistlichen Kurfürsten auf den 25. Mai vor, um sich über das „Gutachten über die Mittel und Reservationen zur Interposition (katholischen teils)“ zu vergleichen. Kurköln aber lehnte in einem Schreiben vom 23. Mai 1615[2]) die Beteiligung ab, indem er es für unmöglich erklärte, dass die geistlichen Kurfürsten ohne Verständigung mit den übrigen katholischen Fürsten über ein Eingehen auf die Composition sich schlüssig machten. Hiermit hatte er auf den von seinem Bruder Maximilian von Baiern angeregten Plan eines Generalconvents aller Katholischen, den dieser unter dem 4. Mai[3]) dem Kaiser mitgeteilt — an Mainz hatte Baiern denselben Gedanken angedeutet[4]) — hingewiesen. Am 11. Juli erteilte dann Mainz dem kölnischen Gesandten, dem speyrischen Domdechant Metternich, eine Resolution in dieser Sache[5]). Der Gesandte war abgefertigt, um Einwände gegen ein Concept zu dem Gutachten an den Kaiser zu erheben, das Mainz einige Zeit vorher — wahrscheinlich am 9. Juni 1615, dem Datum, welches das Schreiben auch nach den Änderungen beibehielt[6]) — verfasst hatte[7]).

Die kölnischen Einwände hatten sich offenbar auf einen Passus in dem Concept bezogen, in dem Mainz

---

[1]) Düsseldorfer St.-A. Reichssachen 219. Orig.

[2]) ib. Conc.

[3]) Gutachten Baierns a. d. Kaiser v. 4. Mai 1615. ib. Copie.

[4]) ib. Copie. 5. Mai 1615.

[5]) ib. Orig.

[6]) Orig. W. St.-A. Reichsakten 63. — Wolf-Breyer IV, 47.

[7]) Die mainzische Resolution beginnt: „S. Churfl. Gn. erinnerten sich, was sie an Cöln, wie auch Triers Churfl. Dch. u. Gn. in dieser sachen gelangen lassen, auch was sie vor ein unvorgreiflich Concept ahn I. Mt. . . . . aufsetzen lassen.“

die Bedenken der Katholischen gegen die Composition aufzählte und die Frage nach der Erklärung der Correspondierenden darüber stellte. Köln fürchtete, wie es scheint, schon durch die Discussion der Compositionsfrage sich zu weit einzulassen. In der Resolution vom 11. Juli nun liess Mainz erklären, er beharre noch auf diesem Passus[1]), um die zu erwartende Erklärung der Correspondierenden zur Rechtfertigung der katholischen Politik vor in- und ausländischen Fürsten benützen zu können.

Den General-Convent der Katholischen oder wenigstens eine Beratschlagung unter den gesamten katholischen Ständen hatte er schon in dem ersten Concept befürwortet[2]). Unter dem 20. Juli 1615[3]) aber erneuerte Köln sein Bedenken, indem er diesmal erklären liess, dass die Frage nach dem modus procedendi von den Correspondierenden so ausgelegt werden könne, „man hette katholischen teils den tractatum tacite et aliquo modo albereit eingewilligt". So bequemte sich denn

---

[1]) „Das aber seine Churfl. Gn. darinnen diejenigen tifficulteten, so den Katholischen des Compositions wesens halben allezeit ihm weg gelegen, in etwas, wie es mehrmals mit genehm halten aller geistlichen Churfürsten geschehen, angezogen und der Correspondierenden richtige Erklärung darüber zu vernehmen nötig ermessen, ist vornehmlich darumb angesehn gewesen, und noch, damit man nach ihrer erlangten formal antwort das gemeine und gesampt bedenckhen desto bestendiger darauf richten und die andern ihres unfuegs bey in- und auslendischen . . . . überweisen . . . . khönne und möge."

[2]) Resolution v. 11. Juli: „Sonsten hauptsächlich seindt S. Churfl. Gn. mit Irer Churfl. Dchl. ganz einig, das in dieser schwer wichtigen und in's gesampt alle katholische Stendt und dero eusserste wohlfahrt betreffenden sachen billig vorsichtig und hehutsam zu gehn, und ohne aller deroselben Wissen und Willen I. K. Mt. khein bestendiges Guttachten formiert werden könne, Inmassen S. Churfl. Gn. dasselb auch in dem Concept austrücklich vermelt und angezogen."

[3]) Düsseld. l. l. Conc.

Mainz vor dem 27. Juli 1615[1]) zur Änderung des Concepts an einer Stelle im Sinne der Einwendungen Kölns. Das Schreiben wurde dann zur Unterschrift an Trier und Köln gesandt und ging mit dem Datum des 9. Juni versehen am 16. August 1615[2]) vom mainzischen Hof an den Kaiser ab. Es enthielt die Mitteilung, dass die geistlichen Kurfürsten das verlangte Bedenken über das Schreiben der Correspondierenden als gewisses und schliessliches Gutachten ohne Anhören der anderen katholischen Stände nicht abstatten könnten. Gegen die Composition gälten die schwersten Bedenken, da es offenbar der Hauptzweck der Correspondierenden sei, „dass der Religions-Friede nach seinem Inhalt und rechten Verstand, auch der ihm einverleibte geistliche Vorbehalt in Zweifel gezogen, erweitert und eingeschränkt werden; alle contraventiones damit tacite remittiert; des Kaisers, des Reichs-Hofrats und Kammergerichts Hoheit und Erkenntnis zurückgesetzt, der im reich herkömmliche modus concludendi gänzlich abgeschafft und in effectu alle löbliche reichsinstitutiones ufgehoben werden mechten". Hiergegen müsse man vor der Interposition gesichert sein. Es wird dem Kaiser anheimgestellt, der Correspondierenden wahre Absichten über die erwähnten „Praeiudicien" zu vernehmen, und „wie man sich bei dem erfolgenden Schluss merers als dem ufgerichten Religionfrieden diesseits versichen könnte".

Das Ergebnis ist also: die von den Correspondierenden vorgeschlagene Composition wird an Bedingungen geknüpft, die den Prinzipien der katholischen Partei ebensosehr entsprechen, wie sie denjenigen der pfälzischen Partei aufs schärfste widersprechen.

---

[1]) Schreiben v. 27. Juli, Mainz an Köln. Orig. ib.

[2]) Nach einem Begleitschreiben von diesem Datum (W. St.-A. Reichsakten 64, Orig.), das die Verzögerung entschuldigt.

Dasselbe gilt von einem Vorschlag, den in eben diesen Tagen Kurmainz allein dem Kaiserhof unterbreitete. Am 17. August 1615[1]) richtete er an den Reichsvizekanzler H. L. v. Ulm ein „hochwichtiges Fundamentalschreiben", in dem er seine gesamte Reichspolitik zusammenfasst. Hierin finden sich statt der Reservata, über die man Sicherung von den Correspondierenden haben müsse nach dem auf der vorigen Seite besprochenen Gutachten, fünf Punkte, „über die der Correspondierenden Erklärung vor aller Interposition zu erfordern". Es ist die auf Kölns Wunsch aus dem Concept des Gesamtgutachtens entfernte Frage nach dem modus procedendi des Interpositionstages. Die 5 Punkte lauteten: „1. Wass vor Sachen sie [d. h. die Correspondierenden] in tractationem zu ziehn oder kommen zu lassen. 2. Wass vor Mediatores und in wass anzahl Sie darzue zu erfordern und zuzulassen gemeint. 3. Was vor ein Modus procedendi, bevorab in denen Sachen, so die kay. Mt. und dero hoches kays. Amt selbsten berühren, zu halten. 4. Durch was Mittel oder Handlung, da die Mediatores sich in einen oder andern Punkten nit vergleichen köndten, sie zu einem gewissen schluss zu gelangen verhoffen. 5. Wie und durch was Obligation sich die Stände versichern wöllen oder können, dasjenige, was verglichen werden möchte, besser als zuvor, in's künftig gehalten werde, dieweil es yetzo an Juramenten und dergleichen nit mangelt."

Auch in Sachsen wurde das Schreiben der Correspondierenden an den Kaiser vom 21. Febr. 1615 bekannt. Hier wurde es zum Anlass einer plötzlichen und scharfen Wendung der Politik genommen. Zu Ende d. J. 1614 hatte sich Sachsen, wie wir sahen (oben S. 17), mit Mainz über sofortige Ausschreibung des Kur-

[1]) W. St.-A. Reichsakten 64. Orig.

fürstentages zum Zweck der Vorbereitung der Succession geeinigt. Jetzt, am 17./27. März 1615 schrieb der Kurfürst an den Kaiser[1]) — er teilte dies Schreiben auch Mainz mit —, zu der persönlichen Kurfürstenversammlung seien Praeparatoria nötig; der Kurfürst hielte den von den Correspondierenden vorgeschlagenen Interpositionstag für das beste Mittel. Es war eine direkte Absage an die Abmachungen mit Mainz, die im Mai[2]) noch dahin ergänzt wurde, dass Sachsen sein Erscheinen am Kurfürstentag von dem seiner sämtlichen Mitkurfürsten abhängig machte.

Dieser Umschwung Sachsens war von den allergrössten Folgen und beförderte wesentlich das Scheitern der mainzischen Politik, wie Mainz selbst sehr wohl einsah. Er schreibt z. B. am 17. Mai 1615[3]) an den Kaiser: „Je lenger ich den Sachen nachdenke, je mehr ich ein unumbgengliche Nottdurft zu sein befinde, dass man dieses Punkts [persönliche Zusammenkunft der Kurfürsten] halben Sachsens L. Resolution und Erklärung vor allen Dingen gewiss sei."

Eine weitere Frage ist diese: Welche Absichten verfolgte der Kaiser, während er so das Schreiben der Correspondierenden als nächsten Gegenstand der Verhandlungen in den Vordergrund schob? — Wesentlich scheint mir folgendes: Der Kaiser war von dem Gedanken eines Kurfürstenconvents ausgegangen (Febr. 1615), der zugleich die Wahl und den Parteienausgleich vorbereiten sollte. Die Anträge der Corre-

---

[1]) W. St.-A. Reichsakten 63. Orig. Das Schreiben war am Kaiserhof, so behauptete man wenigstens, längere Zeit verloren, und wurde erst im Mai bekannt.

[2]) Als der kaiserliche Gesandte Hegenmüller bei ihm verweilte. Relation Hegenmüllers v. 27. Mai 1615. Orig. ib.

[3]) Orig. ib.

spondierenden standen aber einem solchen Kurfürstentag grundsätzlich entgegen. Während nun der Kaiser über diese Anträge Gutachten einholte, setzte er zugleich mit Mainz den Gedankenaustausch fort, ob, wie und wo der Kurfürstenconvent trotz alledem zu Stande zu bringen sei. Zuerst kommt hierfür in Betracht die kaiserliche Antwort auf das mainzische Schreiben vom 30. März (s. o. S. 35). Sie trägt das Datum 27. April[1]), und handelt einerseits von der Ortsfrage, indem der Kaiser Eger oder Regensburg als Ort der Kurfürstenversammlung wünscht, während Mainz Speier vorgeschlagen, anderseits von der „Disposition" der Kurfürsten von Pfalz und Brandenburg. Der Kaiser gelobt, diese durch seinen Gesandten Hegenmüller dem Kurfürsten von Sachsen auftragen zu wollen. Sodann verspricht der Kaiser: „wann und sobald man nun des angedeuten Orts und der Zeit allerseits einig und verglichen sein wird, wöllen wir die Verfügung thun, dass die Ausschreiben obgeschriebenen von Deiner L. überschickten Concept allerdings gemäss (darinnen wir dann gar nichts zu ändern oder zu verpessern haben) gefertigt und zeitlich vorgeschickt werden".

Mainz erteilte unter dem 17. Mai[2]) eine Vorantwort, in der er auf eine Beratung über beide Fragen — Ortsfrage und die Frage, welche der Kaiser nur angedeutet, nicht gestellt, nämlich ob es wahrscheinlich sei, dass Sachsen auch ohne Pfalz und Brandenburg mit den katholischen Kurfürsten vorgehen werde — mit seinen beiden geistlichen Collegen verwies. Mainz

---

[1]) ib. Conc. . Das Schreiben ist erwähnt in dem Schreiben des Kaisers an Erzh. Max. v. 8. Mai (Hammer No. 476); der Empfang desselben ist erwähnt von Mainz in seinem Schreiben an Köln v. 17. Mai. Düsseld. St.-A. Reichssachen 219.

[2]) W. St.-A. Reichsakten 63. Orig.

teilte auch unter dem 17. Mai[1]) das kaiserliche Schreiben dem Kurfürsten von Köln mit, erhielt auch eine Antwort[2]), in der Köln vor Behandlung der Gravamina am Kurfürstentag warnte[3]), aber zu einem gemeinsamen Gutachten der geistlichen Kurfürsten über die den Kurfürstentag betreffenden Fragen kam es, soweit meine Kenntnis reicht, damals nicht.

Bei dieser Stockung der Verhandlungen über den Kurfürstentag, verursacht einerseits durch die unerwartete Erklärung Sachsens, anderseits doch wohl auch durch die geringe Neigung Kölns für den Kurfürstentag, solange wenigstens die Composition drohte, vielleicht auch wegen der damals ganz verfahrenen Lage der Liga, kam Mainz auf den Gedanken einer persönlichen Unterredung mit Erzherzog Maximilian und mit Klesl. Am 10. August 1615[4]) bat er Klesl um ein Zusammentreffen; am 10. September 1615[5]) schrieb er an Köln, er erwarte Erzherzog Maximilian in Aschaffenburg.

Am Kaiserhof aber beschloss man[6]) am 4./5. Sept. vorerst, als Vorbereitung für die Besprechungen zwischen Mainz und Klesl nochmals den Gesandten Hegenmüller an Mainz abzuordnen.

---

[1]) Düsseld. St.-A. Reichssachen 219. Orig.

[2]) Conc. o. D. ib.

[3]) Wenn der Kaiser bei dem Kurfürstentag neben dem „Hauptpunkt“ . . . die . . gravamina . . . zu componieren beabsichtigt, so wäre — da die katholischen Kurfürsten ohne Mitteilung mit den übrigen kathol. Fürsten schwerlich etwas mit Bestand und Frucht handeln könnten — darauf zu sehen, wie des Kaisers Autorität gewahrt und der gewünschte Effekt erlangt werde.

[4]) W. St.-A. Moguntina 1 b. Orig.

[5]) Düsseld. St.-A. Reichss. 219. Orig. cf. Wolf-Breyer IV. 53.

[6]) Votum des Geheimen Rates 4./5. September 1615. W. St.-A. Reichsakten 64.

VI. Sendung Hegenmüllers an Mainz September bis Oktober 1615.

Die äusseren Daten dieser Gesandtschaft, deren Anlass soeben gekennzeichnet ist, sind folgende. Die kaiserlichen Hofräte stimmten für diese Gesandtschaft in dem erwähnten Gutachten vom 4./5. September 1615. Hegenmüllers Instruktion trägt das Datum des 17. September[1]); die geheime Weisung, die auf Ulms Rat davon abgetrennt wurde, ist vom 20. September[2]). Kurz nach diesem Datum wird Hegenmüller abgereist sein. Am 22. Oktober vermutete man ihn noch in Aschaffenburg[3]); doch eine kurfürstliche Erklärung auf sein Anbringen war schon am 16. Oktober erfolgt[4]).

Das Votum des Geheimen Rats vom 4./5. September erklärt: Auf dem persönlichen Kurfürstentag ist zwar „Successio Hauptsach", aber man soll mit der Composition anfangen; die Conditiones der geistlichen Kurfürsten sind erst auf dem Convent selbst mitzuteilen. Der Kurfürstentag kann aber — hier begegnet uns ein ganz neuer Einwand — noch nicht, wie Mainz will, sofort ausgeschrieben werden, „weil weder die Kurfürsten genugsamb disponiert, noch punctus successionis bei dem Haus Österreich genügend präpariert". Weiter — in direktem Gegensatz zu Mainz' Wünschen[5])

---

[1]) Conc. W. St.-A. Reichsakten 64.

[2]) Hammer No. 528.

[3]) Schreiben des Kaisers an Hegenmüller. 22. Okt. Conc. W. St.-A. Reichsakten 64.

[4]) Copie. ib.

[5]) Mainz an Ulm 17. August: Er habe „jederzeit davor gehalten und noch ... da ... sowol des ersten euch bewusten principal negotii,

und des Kaisers wiederholten Zusagen über Ausschreiben in generalissimis terminis — wird empfohlen, die Kurfürsten seien vorher zu benachrichtigen, allerdings nur mündlich, dass de modo interpositionis gehandelt werden würde; ferner alle, ausser Pfalz und Brandenburg, dass man sich mit der Succession befassen werde.

In diesem Sinne fielen denn auch die Instruction (v. 17. Sept.) und die geheime Weisung (v. 20.) Hegenmüllers aus. Der Gedankengang der Instruction, die sich hauptsächlich mit der Composition beschäftigt, ist folgender: Wie die zahlreichen Bemühungen der Correspondierenden beweisen, lässt man auf ihrer Seite, zu Abstellung der Gravaminum allerley Mittel nicht untentiert. Nach einem unlängst verfassten Schreiben von Mainz an den Kaiser ist auch den Katholischen eine gütliche Interposition mit gewissen Vorbehälten nicht zuwider. Dem Kaiser gefällt noch immer der Vorschlag, den Mainz selbst im Februar an Hegenmüller gemacht, nämlich dass auf dem Kurfürsten-Convent unter anderm de modo interpositionis gehandelt werde. Den Katholischen könne hierdurch nichts praeiudicierliches zuwachsen, weil man alda obverstandenermassen de gravaminibus ipsis nicht, sondern allein de modo et conditionibus interpositionis handeln würde. Die fünf Conditiones (s. o. S. 41) sind den Correspondierenden nicht

---

als auch dieses Composition Wesens in dem Ausschreiben oder auch sonsten von Ir. M. Meldung oder Oeffnung ihres Gemuts und Vorhabens beschehen sollte, das ich in denen sorgsamen Gedanken stehen muste, es werde eines oder andern Theils zu der so hoch nothwendigen wohlfundierten und schuldigen Collegialversammlung nicht vollkommentlich zu gelangen sein, dann gleichwie das Negotium principale etlichen ohn catholischen .... nicht arridieren möchte, also werden die catholischen aus vielen .... Umbstenden, Gewissens, Ehren und Stands halben sich zue dergleichen Compositionshandlung directe zuebekennen und zuebegeben, auffs eusserist Bedencken tragen."

sofort, sondern erst auf dem Convent selbst mitzuteilen, weil sie eher Zerstörung als Beförderung der Versammlung verursachen dürften. Es ist zu hoffen, dass bei wachsender Vertraulichkeit wo nicht alle doch etliche Gravamina alsbald in loco verglichen werden, dass ferner die Succession richtig gemacht, ja vielleicht schon ein Wahltag ausgeschrieben werde. Sollten sich die Correspondierenden nicht accomodieren, wird sich Sachsen um so viel mehr zu den Gehorsamen schlagen, mit ihnen ein Corpus machen, mittelst dessen die Executiones, der Reichs- und Elections-Tag vorgenommen werden könnten. Sei Mainz mit diesen Vorschlägen einverstanden, wolle der Kaiser die Kurfürsten durch eigene Gesandte zu persönlicher Erscheinung laden und ihnen mitteilen lassen, dass u. a. de modo interpositionis super gravaminibus gehandelt werden solle. — Wie das Votum der Räte enthält also auch diese nicht widerspruchsfreie — an einer Stelle heisst es, es solle nur de modo interpositionis gehandelt werden, an der andern hofft der Kaiser, wo nicht alle doch etliche Gravamina zu erledigen — Instruction zwei der mainzischen Politik streng entgegenstehende Punkte: 1) dass die Conditiones nicht vorher mitzuteilen seien; 2) dass die Kurfürsten zu benachrichtigen seien, es werde über die Interposition verhandelt werden. Wenn dann dem Kurfürsten mit der Hoffnung auf einen Wahltag geschmeichelt wurde, so wurde ihm diese durch Hegenmüllers geheime Weisung wieder benommen. In dieser wird vorgeschlagen, die Kurfürsten-Versammlung auf eine „allen Teilen angenehme Materia“ hin zu erlangen, und zwar, um dadurch die Gemüter zu disponieren, was in diesem Fall besonders nötig sei wegen der Unbeliebtheit des ‚Subiects‘ (Ferdinands). Weiter, heisst es, habe der Kaiser noch nicht für die Zukunft seines un-

geborenen Erben[1]) gesorgt durch Vergleich mit den andern Mitgliedern des Hauses Österreich. Besonderes Gewicht wird auf die Stellung Sachsens gelegt, der seit März immer die nämlichen Versicherungen gab, nämlich — unter Empfehlung einer Verhandlung über die Gravamina — nur dann auf dem Kurfürstentag erscheinen zu wollen, wenn alle seine Mitkurfürsten es gleichfalls thun würden. — Der einzige Schluss, den man aus diesen Bedenken gegen Succession und Kurfürstentag ziehen konnte, der allerdings in Worten in der geheimen Weisung nicht gezogen wird, war der, dass man mit dem Kurfürstentag noch warten müsse.

Befremdlich in höchstem Masse aber war es, dass man jetzt Bedenken gegen die Succession — die (vermeintliche) Schwangerschaft der Kaiserin, die Unbeliebtheit Ferdinands — ins Feld führte, die ebensogut zur Zeit der ersten Gesandtschaft Hegenmüllers in diesem Jahr Geltung hatten, damals aber nicht geltend gemacht wurden.

Die sehr kurze Erklärung von Kurmainz auf die Instruktion, vom 16. Oktober[2]), die neues nicht enthielt, forderte zunächst der Correspondierenden Erklärung über „etliche in der geistlichen Churfürsten Schreiben angedeutte Punkta"; darauf wolle man sich mit allen katholischen Fürsten einer Antwort an den Kaiser über die Interposition vergleichen. Der Kurfürst bat, ihn zu entschuldigen, dafür dass er sich weiterer Erklärungen enthielt. Sollten die Katholischen merken, dass ihre Begehren vernachlässigt würden, und wenn dann doch der Interposition wegen ein Kurfürstentag angeordnet werden sollte, so sei zu besorgen, dass derselbe entweder nicht werde zu erlangen sein, oder dass er mit

---

[1]) s. Gindely S. 28—30.

[2]) W. St.-A. Reichsakten 64. Orig.

Totaltrennung des kurfürstlichen Collegii enden werde. Mit dieser Drohung schliesst die Erklärung. — Wie und ob Mainz sich auf die Bedenken gegen die Succession geäussert, wissen wir nicht.

Jedenfalls war es in dieser Sendung Hegenmüllers zu einem klareren Ausdruck des Gegensatzes der kaiserlichen Politik zur mainzischen gekommen als bisher. Der Kurfürst von Mainz musste einsehen, dass er ohne einen Bundesgenossen nicht werde zum Ziele gelangen können.

Lebenslauf.

Adalbert Emil August Wahl, geb. zu Mannheim am 29. November 1871 als Sohn von Friedrich Rudolf Wahl † und Frances Sophie geb. Lambert, evangelischer Confession, wurde bis 1889 zu Hause erzogen; besuchte von Ostern 1889 bis Ostern 1890 das Bonner Gymnasium, das ihn mit dem Reifezeugnis entliess, studierte von Oktober 1890 an in Oxford als Mitglied des Corpus Christi College zwei Jahre lang alte Sprachen und Geschichte; von Oktober 1892 bis Oktober 1893 in Bonn, von Oktober 1893 bis Ostern 1894 in Wien, wo die Zuvorkommenheit der Archiv-Verwaltung es ihm gestattete, im Staats-Archiv zu arbeiten, von Ostern 1894 bis jetzt, Juni 1895, wieder in Bonn alte und neuere Geschichte.

Seinen Lehrern,

in Oxford: Cannon, Case, Haigh, Hardie, Leigh, Nettleship †, Plummer, A. Sidgwick,

in Wien: Brentano, Bühler, Huber, Komorczynski, Szanto, Uhlirz,

in Bonn: Bender, Brinkmann, Buecheler, Dietzel, Gothein, Koser, Loeschcke, Menzel, J. B. Meyer, Nissen, Ritter, Usener, Wiedemann, Zitelmann,

wird er stets dankbar bleiben; am meisten glaubt er zu schulden den Herren Professoren Dietzel, Koser, Nissen, Ritter und Herrn A. Sidgwick; besondern Dank wird er stets seinem verehrten Lehrer im engern Sinn, Herrn Geheimrat Ritter, bewahren.

Thesen.

1. Die Masse der attischen Bauern vor Solon war noch im rechtlichen Besitz ihrer Hufen, und nur thatsächlich in der Gewalt ihrer Gläubiger. Einen besonderen „Hörigen"-Stand gab es unter ihnen nicht.

2. Die seit Köchly und Rüstow: „Geschichte des griechischen Kriegswesens", S. 302, von der Schlacht des Alexander gegen Porus am Hydaspes (Arrian 5, 16) übliche Auffassung ist falsch. Koinos stand auf dem linken Flügel Alexanders.

3. Der liber ignium des Marcus Graecus (gedruckt bei Höfer: Histoire de la Chimie, I, Anhang) ist nur zur Hälfte echt.

4. a) Adam v. Bremen, ed. Lappenberg ex Monum.[2] I. c. 44 (S.S. V. S. 300) ist zu lesen: an tam feroci, quae vix hominum videtur, natione.

b) id. II. 19 (S.S. V. S. 312) zu lesen: de quo etiam meminit Marcellinus (scil. Marcellinus Comes z. J. 517).

5. In dem „Reichenauer Marktrecht" von 1100 (Altm. u. Bernh.[2] S. 349) Abteil. 5 ist zu lesen: nolumus . . . . . contradici. Alle anderen Änderungen in diesem Teil der Urkunde sind mit Uhlirz zu verwerfen.

6. Der Brief Friedrichs I. an Otto v. Freysing S.S. XX. S. 347 ist mit Benutzung der Einleitung von Justinians Institutionen verfasst.

7. a) Die Briefe Wibalds No. 417, 419, 420, 421 (Jaffé) fallen in den Oktober d. J. 1153.

b) Dass die Orientreise des Wibald in die Jahre 1155 und 1156 (Frühjahr) fällt, hat Fechner mit Unrecht bestritten. Das lehrt auch die Ordnung der Briefe 441 ff. (Jaffé) im Codex.

8. Die von Gindely, Dreissigj. Krieg I. 229, nach dem Vorgang von Erzherzog Maximilian (s. Hammer, Klesl IV No. 847 u. 855) dem Cardinal Klesl gemachten Vorwürfe sind unbegründet (cf. Hammer No. 849).